Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Nummer 2026/322
vom 29. September 2026

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver Maßnahmen zur Schaffung von Frauenhausplätzen (Frauenhaus-Investitionsrichtlinie – FrH-InvestRL)

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 2. September 2026 – VIII GS 4 –

Präambel

Zum bedarfsgerechten Ausbau der Schutz- und Unterbringungskapazitäten für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder fördert das Land Schleswig-Holstein aus Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes investive Maßnahmen zur Schaffung neuer Frauenhausplätze. Die Förderung dient der Ausweitung des Angebots adäquater Frauenhausplätze durch die Schaffung neuer oder die wesentliche Erweiterung entsprechender bestehender Einrichtungen unter Einhaltung einheitlicher Qualitäts- und Flächenstandards.

1 Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Zweck der Förderung ist die Schaffung von 200 zusätzlichen Frauenhausplätzen in Schleswig-Holstein durch investive Maßnahmen, insbesondere durch Neubau, Erwerb und Erweiterung von Frauenhäusern.

1.2 Die Förderung dient der langfristigen Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Schutz- und Unterbringungsmöglichkeiten für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.

1.3 Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VV-K) sowie des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 246) und der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von

Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen "Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)" vom 11. Dezember 2025 gewährt.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig ist die Schaffung neuer Frauenhausplätze insbesondere durch folgende investive Maßnahmen:

- Neubau von Frauenhäusern mit grundsätzlich mindestens 24 Plätzen
- Erwerb bestehender Liegenschaften einschließlich erforderlicher Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen
- Wesentliche Erweiterung bestehender Frauenhäuser um mindestens die Hälfte der Anzahl der Frauenhausplätze
- Frauenhausplätze im Sinne dieser Richtlinie können auch in Schutzwohnungen in unmittelbarer räumlicher, organisatorischer und personeller Anbindung an ein Frauenhaus geschaffen werden

Ausnahmen von Ziffer 2.1. sind im Einzelfall zu prüfen. Über Ausnahmen entscheidet die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) im Einvernehmen mit dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium (Ministerium).

2.2 Ein ersetzender Neubau ist nur förderfähig, wenn mit der Maßnahme eine signifikante Erhöhung der Anzahl der Frauenhausplätze um mindestens die Hälfte verbunden ist.

2.3 Fördermaßnahmen können ergänzend zu anderen Förderprogrammen, insbesondere zur IMPULS-Förderung, erfolgen. Eine mehrfache Finanzierung derselben Ausgaben ist ausgeschlossen.

2.4 Die IB.SH kann im Einvernehmen mit dem Ministerium Modellvorhaben mit dem Ziel fördern, innovative Wohnformen zur Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Inhalt und Struktur des Gewaltschutzes zu unterstützen.

3 Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind Kreise, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände (jeweils einschließlich deren Gesellschaften, Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen gemäß §§ 102, 106, 106a Gemeindeordnung Schleswig-Holstein) sowie gemeinnützige Träger, sofern sie als Maßnahmenträger auftreten und die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

4.2 Die Zuwendung beträgt grundsätzlich bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und kann im begründeten Einzelfall bis zu 100 % betragen.

4.3 Förderfähig sind angemessene Ausgaben für Baumaßnahmen einschließlich der Ausgaben des Grunderwerbs (Kostengruppen 100 bis 700 nach DIN 276, soweit diese gemäß dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen und der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)“ zuwendungsfähig sind).

4.4 Förderfähig sind ferner Ausgaben für notwendige Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen sowie planungs- und baubegleitende Leistungen, soweit sie der geförderten Maßnahme unmittelbar zuzurechnen sind.

4.5 Bemessungsgrundlage jeder Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, deren Erforderlichkeit für eine sparsame und zweckmäßige Ausführung der jeweiligen Maßnahme nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Ausgabensenkung durch die Antragstellenden bestätigt wird. Dabei sind die besonderen Anforderungen an die Ausstattung von Frauenhäusern zu beachten. Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung sind zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage ermittelt die IB.SH die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Zuwendungsfähig ist auch die für die Funktionsfähigkeit der Frauenhäuser erforderliche Ausstattung, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich sind.

4.6 Nicht förderfähig sind insbesondere persönliche und sachliche Ausgaben des Maßnahmenträgers, Betriebs-, Unterhaltungs-, Pflege- und sonstige Folgeausgaben und Finanzierungsausgaben (zum Beispiel Zinsen, Bereitstellungszinsen, Gebühren). Auch nicht förderfähig sind in Folge der Investition entstehende laufende Ausgaben, wie etwa Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, den Betrieb, den Unterhalt und für die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Als Qualitätsmaßstab für die geförderten Einrichtungen gelten die im Rahmen der IMPULS-Förderung eingeführten Standards.

5.1.1 Mindestflächenstandards je Frauenhausplatz:

– 25 m² Individual-/Wohnfläche

– 6 m² Betriebsfläche

Ausnahmen von Ziffer 5.1.1. sind im Einzelfall zu prüfen. Über Ausnahmen entscheidet die IB.SH im Einvernehmen mit dem Ministerium.

5.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Betrieb des Frauenhauses sicherzustellen, indem die geförderte Liegenschaft einer geeigneten Betreiberin oder einem geeigneten Betreiber zur Nutzung als Frauenhaus – vorbehaltlich der Instandhaltungspauschale gemäß Ziffer 5.2.2 – unentgeltlich bereitgestellt wird. Eine kommerzielle Nutzung der aufgrund dieser Richtlinie geförderten Liegenschaft, zum Beispiel durch eine entgeltliche Gebrauchsüberlassung, ist ausgeschlossen; Gegenstand der Förderung ist ausschließlich nicht wirtschaftlich genutzte Infrastruktur.

5.2.1 Die Betreiberin oder der Betreiber muss die fachlichen Anforderungen an den Betrieb eines Frauenhauses erfüllen. Diese müssen die Vorgaben des Gewalthilfegesetzes (GewHG) berücksichtigen und sind dem Ministerium in einem geeigneten Konzept vorzulegen. Die Standards der Bundesverbände FHK (Frauenhauskoordinierung e.V.) und der ZIF (Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser) sollen dabei Beachtung finden.

5.2.2 Von der Betreiberin oder dem Betreiber erhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine Instandhaltungspauschale für die Werterhaltung des Gebäudes. Die Höhe wird im Einzelfall durch die IB.SH in Abstimmung mit dem

Ministerium festgelegt. Bei Modernisierungsmaßnahmen bestehender Liegenschaften kann diese auch eventuelle Altsubstanz adäquat berücksichtigen.

5.2.3 Die Zweckbindung der geförderten Maßnahme beträgt in der Regel 25 Jahre. Über Abweichungen entscheidet die IB.SH im Einvernehmen mit dem Ministerium.

5.2.4 Eine Zuwendung wird nur für Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50.000 Euro gewährt.

5.2.5 Im Falle der Förderung von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern, die den VV zu § 44 LHO unterfallen, kann zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung und eines etwaigen Erstattungsanspruchs eine dingliche Sicherung durch Eintragung einer Grundschuld verlangt werden. Die Höhe wird durch die IB.SH unter Berücksichtigung der förderfähigen Gesamtkosten festgelegt.

5.3 Einrichtungen, die in der Entwicklungsplanung des Landes als erforderlich angesehen werden, haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Finanzierung. Eine Förderung nach dieser Richtlinie begründet keinen Anspruch auf Feststellung der Erforderlichkeit nach der Entwicklungsplanung gemäß § 8 GewHG.

6 Verfahren

6.1 Die Mittel werden durch die IB.SH im Auftrag des Ministeriums vergeben. Die IB.SH übernimmt das Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung des Nachweises der Verwendung. Vor wesentlichen Entscheidungen, insbesondere vor Erlass von Bewilligungs-, Aufhebungs- und Widerrufsbescheiden, ist das Einvernehmen mit dem Ministerium herzustellen.

6.2 Dem Zuwendungsverfahren ist ein Auswahlverfahren vorgeschaltet. Ziel des Verfahrens ist, zu einem frühen Zeitpunkt potentiellen Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern Planungssicherheit geben zu können.

6.2.1 Mögliche Maßnahmenträger melden ihre Vorhaben unter Verwendung eines vorgegebenen Anmeldevordrucks bis zum 15. Dezember 2026 schriftlich an:

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Zur Helling 5-6, 24143 Kiel

Die IB.SH stellt die erforderlichen Informationen und Formulare auf ihrer Internetseite (www.ib-sh.de) bereit.

Das Ministerium behält sich vor, weitere Auswahlverfahren zu initiieren, soweit noch Bedarf an möglichen zu fördernden Vorhaben besteht.

6.2.2 Das Ministerium entscheidet gemeinsam mit der IB.SH über die Auswahl der zu fördernden Vorhaben und die jeweils voraussichtlich maximale Fördersumme. In die Auswahlentscheidung fließen auch Überlegungen zum regionalen Bedarf sowie die Finanzierung des laufenden Betriebs ein. Die IB.SH teilt die Auswahlentscheidung den Beteiligten mit. Die Fördermittel werden projektbezogen für einen von der IB.SH im Einvernehmen mit dem Ministerium festzulegenden Zeitraum reserviert. Im Anschluss sind für die ausgewählten Vorhaben formgebundene Zuwendungsanträge nach Ziffer 6.4 dieser Richtlinie bei der IB.SH einzureichen.

6.3 Anträge auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn, insbesondere zum Erwerb von Grundstücken, sind zulässig.

6.4 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

– Konzept, Vorstellung des Bauvorhabens

– Zeichnungen (Übersichtsplan, Lageplan, Gebäudezeichnungen inklusive mögliche Möblierung und Bewegungsflächen)

– Baubeschreibung mit Angaben zu Aufbau und Konstruktion

– Wohnflächenberechnung gemäß WoFIV

– Kostenschätzung beziehungsweise – sofern diese bereits vorliegt – eine Kostenberechnung nach Kostengruppen gemäß DIN 276

– Bauzeitenplan

– Finanzierungsplan

– Eine Bestätigung der Antragssteller / der Antragsstellerin über die Nutzbarkeit des Gebäudes mindestens für die Dauer der regelmäßigen Zweckbindung (25 Jahre) als Frauenhaus

– Konzept zum Betrieb des Frauenhauses sowie einer Zusage oder Absichtserklärung des vorgesehenen Betreibers beziehungsweise einer Beschreibung, wie der Betreiber ausgewählt wird, falls dieser noch nicht feststeht

Die IB.SH kann weitere zur Beurteilung notwendige Unterlagen anfordern.

Für Investitionen aus dem Sondervermögen ist die Dachmarke „Hier investiert Deutschland“ mit der Unterzeile „Finanziert aus Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität der Bundesrepublik Deutschland“ zu verwenden, insbesondere auf Bauschildern (Styleguide der Bundesregierung https://styleguide.bundesregierung.de/sg-de/basiselemente/programmmarken/hier-investiert-deutschland).

6.5 Die Bewilligung erfolgt durch die IB.SH nach Zustimmung des Ministeriums.

6.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt entsprechend dem Baufortschritt auf Grundlage von nachgewiesenen Ausgaben oder einem darzulegenden Zahlungsplan. Die Auszahlung der Zuwendung auf Grundlage eines Zahlungsplans ist ebenfalls an den Baufortschritt gekoppelt.

6.7 Der Verwendungsnachweis ist nach Maßgabe der VV/VV-K zu § 44 LHO zu führen. Die IB.SH sowie beauftragte Stellen sind berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung zu prüfen.

6.8 Zuwendungen für Baumaßnahmen von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern, die den VV zu § 44 LHO unterfallen, unterliegen bei einer Zuwendungshöhe oberhalb von 500.000 Euro der baufachlichen Prüfung gemäß den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu § 44 LHO in Verbindung mit Nummer 6.1 VV zu § 44 LHO. Abweichend von Nummer 1.3 der ZBau wird die baufachliche Prüfung im Rahmen dieser Richtlinie durch die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V. (ARGE) durchgeführt.

6.9 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2030.

8 Nachhaltigkeitscheck

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Gesundes Leben', 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Globale Verantwortung'.

Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

Kiel, 2. September 2026

Aminata Touré
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Schleswig-Holstein
Verkündungs- und Bekanntmachungsstelle
am 14.09.2026